

RS Vwgh 2000/5/25 99/16/0379

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2000

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §147;

BAO §209 Abs1;

LAO Tir 1984 §156 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Ankündigung einer konkreten Prüfung über einen bestimmten Prüfungszeitraum zu einem bestimmten Prüfungstermin hat die Behörden den Weg zur Geltendmachung eines konkreten Abgabenanspruches beschritten. Eine solche über eine bloße Ankündigung hinausgehende Amtshandlung ist daher verjährungsunterbrechend, selbst wenn sie auf Wunsch des Abgabepflichtigen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160379.X08

Im RIS seit

23.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at